

13.09.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - AS - Fz - G - Inzu **Punkt** ... der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Entwurf eines Gesetzes zur Öffnung des Bundesrechts für die Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit in den Ländern (Zusammenführungsgesetz)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt -

A.

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2 GOF)

In Artikel 1 § 1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Werden die Verwaltungs- und die Sozialgerichtsbarkeit durch einheitliche Fachgerichte ausgeübt, so ist ein einheitliches Oberfachgericht einzurichten, dem auch die Ausübung der Finanzgerichtsbarkeit übertragen werden kann."

Begründung (nur für das Plenum):

Wie die Begründung entgegen dem Wortlaut des Gesetzesantrags zutreffend ausführt, können nur Verwaltungs- und Sozialgerichte zu einem einheitlichen Fachgericht zusammengeführt werden, die Finanzgerichte können nur in ein einheitliches Oberfachgericht einbezogen werden.

...

R
In2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 GOF)

In Artikel 1 § 1 ist Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Länder können die Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zu gemeinsamen einheitlichen Fachgerichten oder gemeinsamen einheitlichen Oberfachgerichten, denen auch die Finanzgerichtsbarkeit übertragen werden kann, oder zu gemeinsamen Spruchkörpern eines solchen Gerichts vereinbaren."

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu § 1 sind die Absätze 3 bis 5 durch folgende Absätze zu ersetzen:

"Nach § 1 Abs. 3 können mehrere Länder die Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zu gemeinsamen einheitlichen Fachgerichten oder zu gemeinsamen einheitlichen Oberfachgerichten, denen auch die Finanzgerichtsbarkeit übertragen werden kann, oder zu gemeinsamen Spruchkörpern solcher Gerichte vereinbaren. Im Interesse der Stärkung der Zusammenarbeit unter den Ländern und der Fortentwicklung bereits bestehender Kooperationen (nach § 3 Abs. 2 VwGO, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3 SGG sowie § 3 Abs. 2 FGO) werden den Ländern durch diese Vorschrift Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet, die über diejenigen des § 1 Abs. 1 hinausgehen.

Die Zusammenarbeit kann darin bestehen, dass zwei Länder ihre sämtlichen Gerichte der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zu gemeinsamen Gerichten zusammenführen. Sie kann sich aber auch auf die Errichtung eines oder mehrerer gemeinsamer Gerichte beschränken (etwa auf die Errichtung eines gemeinsamen Oberfachgerichts). Ferner kann sie beispielsweise darin bestehen, dass ein Land sein Oberverwaltungs-, Landessozial- und Finanzgericht dergestalt mit dem Oberfinanzgericht eines anderen Landes in einem Oberfachgericht zusammenführt, dass in diesem Gericht gemeinsame Spruchkörper für Verwaltungssachen eingerichtet werden."

Begründung (nur für das Plenum):

Gerichte der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit können weder rechtlich noch faktisch zu einem einheitlichen oder gar gemeinsamen einheitlichen Fachgericht zusammengeführt werden, da die Finanzgerichte Obergerichte

richte sind und deshalb nur in ein einheitliches (ggf. gemeinsames) Oberfachgericht einbezogen werden können, siehe § 3 Abs. 1 GOF-E.

R
In 3. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 2 Satz 2 GOF)

In Artikel 1 § 5 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu § 5 sind in Absatz 2 die Sätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Regelung ist entbehrlich, es handelt sich um keinen Fall der Ernennung (siehe § 17 Abs. 2 DRiG)

R
In 4. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 3 Satz 1 GOF)

In Artikel 1 § 5 Abs. 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Länder können bestimmen, dass die Berufsrichter bei den einheitlichen Fachgerichten nach Beratung mit einem für den Bezirk des einheitlichen Oberfachgerichts zu bildenden Ausschuss auf Lebenszeit ernannt werden."

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 5 ist in Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"§ 5 Abs. 3 stellt es den Ländern frei, die Regelung des § 11 SGG für alle neu zu ernennenden Richter der einheitlichen Fachgerichte anzuwenden, wonach Berufsrichter an den Sozialgerichten erst nach Beratung mit dem in § 11 Abs. 2 SGG bezeichneten Ausschuss auf Lebenszeit ernannt werden können."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Anwendung der Regelung des § 11 Abs. 1 SGG auch bei der Ernennung von Richtern der Fachkammern und -senate für Verwaltungssachen und Finanzsachen ist sachlich weder geboten noch sachgerecht. Sie lässt sich lediglich damit rechtfertigen, dass dadurch die Zuweisung solcher Richter an die

Spruchkörper für Sozialsachen erleichtert wird. Da sie nur für neu zu ernennende Richter Anwendung findet, ist ihre Bedeutung zudem zunächst auch marginal. Es sollte deshalb den Ländern anheim gestellt werden, ob sie die vorsorgliche Befassung des Ausschusses vorsehen oder im konkreten Zuweisungsfall an die Spruchkörper für Sozialsachen auf Probe- und Auftragsrichter von Spruchkörpern anderer Gerichtsbarkeiten zurückgreifen wollen.

R
In

5. Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 4 Satz 4 bis 6 GOF)

In Artikel 1 § 5 ist Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) Die Sätze 4 und 6 sind zu streichen.
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und ist wie folgt zu fassen:

"Die §§ 24, 32 und 33 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 20 des Sozialgerichtsgesetzes gelten entsprechend."

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 § 5 sind in Absatz 4 die Sätze 7 bis 22 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"§ 5 Abs. 4 Satz 4 verweist auf Regelungen, die gleichermaßen für alle ehrenamtlichen Richter entsprechend gelten, die bei den einheitlichen Fachgerichten und den einheitlichen Oberfachgerichten tätig sind - unabhängig von ihrer Mitwirkung in einem bestimmten Spruchkörper. Danach entscheidet ein Senat des Oberfachgerichts über die Berechtigung einer Person, das Amt eines ehrenamtlichen Richters abzulehnen, wie auch über die Entlassung eines ehrenamtlichen Richters aus dem Amt (§ 24 VwGO). Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören. Gegen die Entscheidung des Spruchkörpers ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht gegeben. Andererseits ist der Spruchkörper nicht gehindert, seine Entscheidung auf eine Gegenvorstellung des Betroffenen hin von Amts wegen aufzuheben oder zu ändern. Entsprechend § 32 VwGO erhalten die ehrenamtlichen Richter und die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Entsprechend § 20 SGG darf ein ehrenamtlicher Richter in der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden. Diese Verbote sind strafbewehrt. Entsprechend § 33 VwGO kann der Vorsitzende gegen

einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, durch Beschluss ein Ordnungsgeld festsetzen und ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist der Beschluss allerdings aufzuheben oder zu ändern. Gegen den Beschluss des Vorsitzenden eines Spruchkörpers des einheitlichen Fachgerichts ist die Beschwerde zulässig. Über sie entscheidet das Oberfachgericht nach Anhörung des betroffenen ehrenamtlichen Richters. Eine Entscheidung des Oberfachgerichts entsprechend § 33 VwGO ist unanfechtbar."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Entscheidungen durch einen Senat des Oberfachgerichts sind besser geeignet, denkbare Interessenskonflikte zu lösen, als die eines Spruchkörpers des einheitlichen Fachgerichts.

R
In 6. Zu Artikel 1 (§ 8 Nr. 1 Satz 1 GOF)

In Artikel 1 § 8 Nr. 1 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "und" sowie der abschließende Punkt sind zu streichen.
- b) Folgende Wörter sind anzufügen:

"und stellt für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern auf, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen."

Folgeänderung:

Die Einzelbegründung zu Artikel 1 § 8 ist in Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 wird nach der Angabe "§ 6 Nr. 1 SGG" die Angabe "und § 30 Abs. 2 VwGO" eingefügt.
- b) In Satz 2 werden das Wort "und" sowie der abschließende Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt:

"und stellt eine Hilfsliste für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung auf."

Begründung (nur für das Plenum):

Die Hilfsliste ist für die Fachkammern für Verwaltungssachen von großer Bedeutung, damit ihre Entscheidungsfähigkeit bei unvorhergesehener Verhinderung ehrenamtlicher Richter gewährleistet bleibt.

R
In 7. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 3 Satz 2 GOF)

In Artikel 1 § 14 Abs. 3 Satz 2 ist das Wort "einer" durch das Wort "derselben" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Es handelt sich um eine Klarstellung.

R
In 8. Zu Artikel 1 (Zwischenüberschriften)

In Artikel 1 sind die Zwischenüberschriften "Abschnitt 1 - Zusammenführung der Gerichte der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit zu einheitlichen Fachgerichten und einheitlichen Oberfachgerichten" und "Abschnitt 2 - Übergangs- und Schlussbestimmungen" zu streichen.

Folgeänderung:

In der Einzelbegründung zu Artikel 1 sind die Zwischenüberschriften "Zu Abschnitt 1 (Zusammenführung der Gerichte der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit zu einheitlichen Fachgerichten und einheitlichen Oberfachgerichten)" und "Zu Abschnitt 2 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)" zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Zwischenüberschrift zu Abschnitt 1 kündigt rechtlich unzutreffend die Zusammenführung von Gerichten verschiedener Stufen - Verwaltungsgerichte, Sozialgerichte als Untergerichte, Finanzgerichte als Obergerichte - zu einem einheitlichen Gericht an, zudem ist die Abschnittsbildung entbehrlich.

B.

9. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Finanzausschuss** und
der **Gesundheitsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen
Bundestag einzubringen.

C.

10. Der **federführende Rechtsausschuss**
schlägt dem Bundesrat vor,
Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)
gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bun-
desrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und
seinen Ausschüssen zu bestellen.